

# Das Völkerrecht

systematisch dargestellt

von

**Dr. Franz von Liszt,**

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

---

Dritte durchgearbeitete Auflage.

---

P 107

**Berlin.**

Verlag von O. Häring.

1904.

✓ 1947. 250



## § 32. Fortsetzung. Das Auslieferungswesen.<sup>1</sup>

I. Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, als Akt der internationalen Rechtshilfe, ist völkerrechtliche Pflicht des Zufluchtsstaates, soweit diese durch besondere Auslieferungsverträge begründet ist.

Der Zufluchtsstaat ist in allen Fällen, auch wenn besondere Auslieferungsverträge nicht bestehen, zur Auslieferung berechtigt; denn wie bereits bemerkt (oben § 25 II 2), ist das Asylrecht ein Recht des Zufluchtsstaates, nicht aber des flüchtigen Verbrechers. Der Zufluchtsstaat ist aber zur Auslieferung nur verpflichtet, soweit er diese Pflicht ausdrücklich auf sich genommen hat. Dabei ist es völkerrechtlich ohne jede Bedeutung, ob in dem einzelnen Staate das Auslieferungswesen durch besondere Staatsgesetze geregelt ist oder nicht. Denn diese Gesetze binden die Staatsgewalt nur nach innen als die unverrückbare Grundlage der abzuschließenden Verträge; völkerrechtlich kommen nur diese in Betracht. Die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Bildung eines internationalen Auslieferungsverbandes,<sup>2</sup> welcher für die Verbandsstaaten gemeinsame Grundsätze der Auslieferung festlegen würde, ist bisher über die Stufe akademischer Erörterungen nicht hinausgekommen. Die Voraussetzungen der Auslieferung und das Auslieferungsverfahren werden gegenwärtig durch eine kaum übersehbare Menge von Einzelverträgen geregelt, die, zwischen den verschiedenen Staaten abgeschlossen, nur in den allgemeinsten Grundzügen überein-

1) Lammasch, Auslieferungsrecht und Asylrecht. 1887. v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892. Insbesondere aber v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I. Band 1888, II. Band 1897. — Bernard, Traité théorique de l'extradition. 2 Bde. 1890. Beauchet, Traité de l'extradition. 1899. Weitere Literatur bei v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts 13. Auflage §§ 21 bis 23.

2) Vergl. v. Liszt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II 60, v. Martitz II 767.

stimmen. Nur soweit solche Übereinstimmung sich feststellen läßt, kann von allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsnormen gesprochen werden.

**II. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich nur auf die in dem Vertrage ausdrücklich aufgezählten Delikte. Ausgenommen sind zumeist, aber durchaus nicht immer, die politischen Verbrechen.**

Unter den „Auslieferungsdelikten“ pflegen die leichtern Fälle zu fehlen: so fahrlässige Vergehen, Zweikampf, manche Sittlichkeitsdelikte, Religionsvergehen, Verletzung militärischer Pflichten (abgesehen von älteren Kartellen), Zoll- und Steuerkonventionen usw.

Der Ausschluß der politischen Verbrechen führt zurück auf ein belgisches Gesetz von 1833, durch welches für den Abschluß von Auslieferungsverträgen der Grundsatz aufgestellt wurde: „qu'il sera expressément stipulé, que l'étranger ne pourra être poursuivi pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit“. Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in der Verschiedenheit der Regierungssysteme der verschiedenen Staaten und in der Unsicherheit der politischen Verhältnisse. Er ist daher auch in die Mehrzahl der Auslieferungsverträge übergegangen; nicht freilich in die Verträge Rußlands mit Preußen und Bayern von 1885 sowie in den deutschen Vertrag mit dem Kongostaate von 1890.

Dabei bietet aber der Begriff des politischen Delikts große Schwierigkeiten. Nach der maßgebend gewordenen belgischen Rechtsauffassung ist nicht, wie oft in der ältern Literatur behauptet, das politische Motiv der Tat entscheidend, sondern die Richtung des Verbrechens; politische Verbrechen sind daher diejenigen vorsätzlichen Verbrechen, die gegen Bestand und Sicherheit des (eigenen oder fremden) Staates oder gegen das Staatshaupt oder die politischen Rechte der Staatsbürger gerichtet sind.

Das Asylrecht wird aber auch nach dem Vorbild der belgischen Gesetzgebung über die sogenannten „absolut politischen Verbrechen“ hinaus ausgedehnt auf die „relativ politischen De-

likte“; Delikte, die, an sich dem gemeinen Recht angehörend, mit einem politischen Verbrechen „connex“ sind. Es sind darunter diejenigen gemeinen Verbrechen zu verstehen, die als das Mittel zur Begehung eines absolut politischen Delikts erscheinen: also z. B. Tötung und Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Brandstiftungen, die während eines auf Umsturz der Verfassung abzielenden Aufstandes begangen werden.

Aber gerade diese Ausdehnung auf die relativ politischen Delikte hat in den letzten Jahrzehnten eine Reaktion hervorgerufen. Man hat sich besonders bemüht, den Königsmord von dem den politischen Verbrechen gewährten Asylrecht auszuschließen. Dabei ist die Fassung der sogenannten „belgischen Attentatsklausel“ für die Auslieferungsverträge maßgebend geworden. Sie beruht auf dem belgischen Gesetze vom 22. März 1856 und geht dahin: „Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle d'un membre de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement“. Auch die deutschen Verträge seit 1874 haben meist diese Klausel aufgenommen; sie findet sich dagegen nicht in den von Italien, Großbritannien und der Schweiz abgeschlossenen Verträgen.